

Gemeinde Rethwisch

Lesefassung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rethwisch (Schmutzwassergebührensatzung), beschlossen durch die Gemeindevertretung am 07.12.2006, ausgefertigt am 08.12.2006 und in Kraft getreten am 01.07.2007, einschließlich folgender Änderungen:

1. § 4 Abs. 2 durch 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rethwisch vom 18.12.2009, tritt in Kraft am 01.01.2010
2. § 4 Abs.1 und 2 durch 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rethwisch vom 12.12.2013, tritt in Kraft am 01.01.2014
3. § 4 Abs. 2 durch 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rethwisch vom 17.12.2014, tritt in Kraft am 01.01.2015
4. § 4 Abs. 1 und 2 durch 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rethwisch beschlossen durch die Gemeindevertretung am 19.12.2016, ausgefertigt am 21.12.2016, tritt in Kraft am 01.01.2017
5. § 1 durch 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rethwisch (Schmutzwassergebührensatzung), beschlossen durch die Gemeindevertretung am 12.10.2023, ausgefertigt am 12.12.2023, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, des Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.98, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 31 des Landeswassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rethwisch vom 07.12.2006 folgende Schmutzwassergebührensatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Gebührenermäßigung
- § 6 Gebührensschuldner
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rethwisch (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung rechtlich selbständige Einrichtungen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Die Pflicht zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (dezentrale Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben) gesammelten Abwassers ist auf das Amt Bad Oldesloe-Land übertragen.

Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle (Sammler), auch als Druckrohrleitungen und Mischwasserkanäle (Mischsystem), sowie Schächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Reinigungsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung gehören auch:

1. aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gewordene offene und verrohrte Gräben, Mulden sowie Gewässer,
2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und/oder zu ihrer Finanzierung und/oder Unterhaltung beiträgt.

Für diese Gesamteinrichtung Schmutzwasser wird nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§2

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren nach dieser Satzung werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

§3

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Grundgebühr der Schmutzwasserbeseitigung ist die Zahl der Grundstücksanschlüsse.
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Als in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete, gemessene Schmutzwassermenge, soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht,abzüglich der zu a) und b) nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 8 ausgeschlossen ist.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum bis zum 10. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 10. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragsstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten
- 1 Pferd als 1,0,
 - 1 Rind bei gemischtem Bestand als 0,66,
 - 1 Rind bei reinem Milchviehbestand als 1,0,
 - 1 Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16,
 - 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand als 0,33
- Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des Bemessungszeitraums gehaltene Vieh. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Absetzungen nach den Absätzen 6 und 7 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

§4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr (§ 3 Abs. 1) beträgt pro Grundstücksanschluss **10,00 € monatlich**.
- (2) Die Zusatzgebühr (§ 3 Abs. 2) für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt **3,20 €/m³**

§5 Gebührenermäßigung

Die Zusatzgebühr gemäß § 4 Abs. 2 verringert sich auf 80 v.H., wenn das Grundstück über ein privat betriebenes Einzelpumpwerk in die in der Treuholzer Str. und im Fuhlenpott verlegte Druckrohrleitung entwässert.

§6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§7 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 3) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§8 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 10).
- (2) Wechselt der Gebührensschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner Gesamtschuldner.

§9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§10 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

§11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich sind. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§12 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der bei der Gemeinde vorhandenen Bauakten, der automatisierten Liegenschaftsdatei und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese

Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt, sich die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung von demjenigen zu besorgen, der die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung betreibt. Sie ist weiter berechtigt, diese zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Abs. 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 3 Abs. 5 und § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§14

Inkrafttreten

s. Satzung gem. Seite 1